

(EGB) Ergänzende Bestimmungen des WasserBeschaffungsVerband - Hünsborn

als Anhang zur aktuellen Satzung, gemäß § 25 Abs. 3 und 4 zur Verordnung
über

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser -AVBWasserV-

1. Vertragsabschluss

Ein Antrag auf Wasserversorgung ist mittels besonderer Formblätter des WBV-Hünsborn zu stellen.

2. Vertragspartner

ist in der Regel der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des zu versorgenden Grundstückes. Tritt anstelle eines Eigentümers eine Erbengemeinschaft so schließt der WBV den Vertrag mit der Gemeinschaft. Wobei jedes Mitglied der Gemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet.

3. Antragsteller

die nicht Grundstückseigentümer sind, haben dem Verband die schriftliche Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses und gewünschte Entnahmestelle unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. (Formblatt des WBV) AVB Wasser V § 10 Abs. 8.

4. Baukostenzuschuss (Anschlussbeitrag)

Der Anschlussnehmer zahlt dem WBV-Hünsborn bei Anschluss einer Anlage an das Wasserversorgungsnetz des WBV-Hünsborn gemäß § 19 Nr. 2 einen Baukostenzuschuss bzw. einen Anschlussbeitrag.

Der WBV-Hünsborn ermittelt die Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Der WBV-Hünsborn legt den Versorgungsbereich nach billigem Ermessen fest. Die Kosten werden entsprechend § 9 Nr. 1 der AVBWasserV festgelegt.

Der WBV-Hünsborn ermittelt als Bemessungsgrundlage die Grundstücksgröße des Grundstückes, welches angeschlossen wird.

Die für einen Versorgungsbereich ermittelten Kosten werden durch die Summe der ermittelten Bemessungseinheiten unter Berücksichtigung von § 9 Nr. 1 AVBWasserV geteilt. Der sich dadurch ergebene Preis pro m² (€/m²) gilt als Grundlage für die Berechnung des Baukostenzuschusses bzw. Anschlussbeitrag. Dieser Preis / m² wird gemäß § 20 Nr. 4 der Satzung des WBV-Hünsborn festgelegt.

Der Baukostenzuschuss ergibt sich dann durch Multiplikation mit der für diesen Anschluss ermittelten Bemessungseinheit zzgl. ab der dritten Wohneinheit (WE) oder zweiten Betriebseinheit (BE) 500 € je WE oder BE

Berechnung Baukostenzuschuss:

$$\text{BKZ} = \text{€}/\text{m}^2 \times \text{PA} + (500\text{€} \times \text{WE}^n \text{ bzw. } \text{BE}^n)$$

BKZ = Baukostenzuschuss / Anschlussbeitrag

PA = Bemessungseinheit des betreffenden Hausanschlusses
(Grundstücksgröße)

WE = Wohneinheit *(ab der dritten)

BE = Betriebseinheit *(ab der zweiten)

n = Anzahl der zus. WE bzw. BE

5. Hausanschlusskosten

Der Anschlussnehmer erstattet dem WBV-Hünsborn die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung. Eine pauschale Berechnung nach durchschnittlichen Kosten ist zulässig.

Ferner hat der Anschlussnehmer die Kosten zu erstatten, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anschlussanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Erd- und Installationsarbeiten werden nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

Der WBV-Hünsborn kann dem Anschlussnehmer gestatten, die zur Herstellung der Anschlussleitung notwendigen Erdarbeiten sowie den Durchbruch in der Außenmauer seines Gebäudes nach den Vorgaben des WBV-Hünsborn in eigener Regie durchzuführen.

Das Verlegen der Hausleitung und Entnahmestelle erfolgt grundsätzlich mit den Materialien des WBV-Hünsborn und durch von diesem zugelassenen Unternehmen bzw. Mitarbeitern.

Wird ein Plombenverschluss ohne Zustimmung des WBV Hünsborn entfernt, so ist der WBV Hünsborn unbeschadet der etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten, mindestens aber einen Beitrag in Höhe des jeweiligen Verrechnungstundenlohnes für einen Facharbeiter zu fordern.

6. Inbetriebsetzung

Der WBV-Hünsborn ist berechtigt, für die Inbetriebsetzung, jede Außerbetriebsetzung und jede Wiederinbetriebsetzung Kostenerstattung zu verlangen.

7. Abrechnung, Wasserverbrauch, Abschlagszahlung:

Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt im Abstand von zwölf Monaten. Abschlagszahlungen werden vierteljährlich erhoben. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen vierteljährlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw., bei einem neuen Abnehmer nach dem durchschnittlichen vierteljährlichen Wasserverbrauch eines vergleichbaren Kunden zzgl. der Grundgebühren.

Die Zahlungen (Bringschuld) erfolgen im Lastschriftverfahren. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum gezahlten Abschläge. Alle Beträge müssen zu dem angegebenen Tag dem WBV-Konto gutgeschrieben sein.

8. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

2. Mahnung	15,00 €
3. Mahnung	25,00 €
Nachinkassogang	100,00 €

Die Mitglieder haben dem WBV Hünsborn anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

9. Maßnahmen bei Betriebsunterbrechung

Mitgliedern des WBV-Hünsborn wird die Wasserversorgung gemäß den jeweils aktuell geltenden Vorschriften (VDI / DVGW 6023) abgestellt
→ Betriebsunterbrechung

VDI/DVGW 6023 Hygiene in Trinkwasser-Installationen

Anforderungen an Planung, Ausführung, Betrieb und Instandhaltung

Die Richtlinie gilt für alle Trinkwasser-Installationen auf Grundstücken und in Gebäuden; sie soll sinngemäß für alle anderen Trinkwasser-Installationen angewendet werden, insbesondere auch mobile Anlagen, z.B. auf Wasserfahrzeugen. Sie gibt Hinweise für die Planung, Errichtung, Inbetriebnahme, Nutzung, Betriebsweise und Instandhaltung aller Trinkwasser-Installationen

Auszug aus VDI/DVGW 6023 Punkt 5.2:

Bei längerer Verweilzeit kann die Trinkwasserqualität durch in Lösung gehende Werk- und Betriebsstoffe bzw. durch Vermehrung von Mikroorganismen beeinträchtigt werden.

Eine über längere Dauer nicht genutzte Trinkwasserinstallation ist eine nicht bestimmungsgemäß betriebene Trinkwasserinstallation!

Die Maßnahmen bei Betriebsunterbrechung richten sich nach der Dauer der Stagnation (Unterbrechung).

VDI / DVGW 6023 (Auszug Tabelle1) siehe nächste Seite

Dauer der Betriebsunterbrechung	Maßnahme der Außerbetriebnahme	Grundgebühr	Maßnahme zu Wiederinbetriebnahme
3 Tage ¹	Keine	Ja	Wasseraustausch alle 3 Tage sicherstellen
7 Tage ²	Absperren ³ oder Installation regelmäßig spülen	Ja	Spülen der Installation
> 4 Wochen ¹	Absperren ³	Ja	Spülen der Installation
> 6 Monate	Absperren ³	Entfällt	Spülen der Installation, mikrobiologische Untersuchung empfohlen
12 Monate	Anschlussleitung an der Versorgungsleitung abtrennen	Entfällt	Füllen und Spülen der Installation

VDI / DVGW 6023 (Auszug Tabelle1)

Fußnoten:

- 1 = VDI/DVGW 6023: Ein fehlender Wasseraustausch über mehr als 72 Stunden gilt als Betriebsunterbrechung
- 2 = DIN EN 806-5: Ein Zeitraum von mehr als 7 Tagen gilt als Stilllegung
- 3 = abgesperrt wird immer der gesamte betroffene Abschnitt bzw. an der Hauptabsperrarmatur

Die Mitglieder haben alle Kosten die dem WBV Hünsborn entstehen zu erstatten. Darunter fallen:

**Personalkosten nach Aufwand
 Verwaltungskosten Pauschal 100,00 €
 Kosten für Tief- und Straßenbauarbeiten (bei Trennung von der Versorgungsleitung nach 12 Monaten und Neuverlegung der Hausanschlussleitung bei Wiederinbetriebnahme)
 Nach 6 Monaten kann auf Antrag des Mitglieds die Grundgebühr für den Wasserzähler entfallen!**

Bei Wiederanschluss wird kein erneuter Anschlussbeitrag fällig!

10. Umsatzsteuer

Den sich aus den Ziffern 4 bis 9 ergebenden Beträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

11. Widersprüche

Bei einer Klage gegen den Beitragsbescheid haben diese gem. § 80 II Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01. Januar 2020 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen des WBV-Hünsborn



(Christian Koch, Vorstandsvorsteher)